

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. Januar 2013

41

GRG NR.	12	EA 13	58
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Ueli Fisch vom 7. November 2012 „Spitalhaftpflichtversicherung Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Gemäss § 28a Abs. 5 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz; RB 810.1) richten sich die Rechtsbeziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft (sprich: der Spital Thurgau AG) und Dritten sowie die Haftung der Betriebsgesellschaft, ihrer Organe und ihres Personals nach dem Privatrecht. Damit fällt auch der Abschluss von Versicherungsverträgen seit der Gründung der Spital Thurgau AG am 1. Januar 2000 in deren alleinige Zuständigkeit.

Wie die Spital Thurgau AG auf Anfrage erklärt, ist sie mit der seit 2001 bestehenden Versicherungslösung zufrieden, zumal sie auch ein vergleichsweise günstiges Schadenprofil aufweise. Trotzdem sei sie nicht in der Lage, diese Risiken ohne Versicherung zu tragen. Ein einziger ungünstiger Fall, vor dem kein Spital gefeit sei, könne Forderungen von mehreren Millionen Franken auslösen, was den finanziellen Rahmen der Firma sprengen würde. Darum betrage die maximale Deckung durch den Versicherer 10 Mio. Franken. Zudem hätte - so die Spital Thurgau AG - die Kündigung der bestehenden Versicherung zur Folge, dass die vom Versicherer getätigten Rückstellungen nicht zurückgefordert werden könnten und folglich verloren gingen.

Die Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Die Prämie hängt vom Schadenprofil ab und beträgt gegenwärtig rund Fr. 820'000.-- pro Jahr.

2. Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit der Spital Thurgau AG liegen dem Regierungsrat keine Zahlen vor. Gemäss Auskunft der Spital Thurgau AG hat diese ein vergleichsweise günstiges Schadenprofil. Ein Teil der Fälle zieht sich aber über Jahre hin, einige über mehr als zehn Jahre.
3. Wie hoch die objektiven jährlichen Rückstellungen für Haftpflichtfälle sein müssten, wenn diese selbst gedeckt werden müssten, hängt von der Schwere der Fälle ab und ändert sich jährlich. Aufgrund der Risiken und dem Vorsichtsprinzip beträgt die maximale Deckung durch den Versicherer 10 Mio. Franken pro Fall.
4. Aus Sicht des Regierungsrates drängt sich eine Änderung der auf Gesetz beruhenden, offensichtlich bewährten Regelung nicht auf. Die Zuweisung der Rolle eines Rückversicherers an den Kanton hätte im Übrigen zur Folge, dass die Spitalhaftpflicht wie vor dem 1. Januar 2000 unter die Staatshaftung gemäss dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz; RB 170.3) fiel, was im klaren Widerspruch zu der vom Gesetzgeber gewollten rechtlichen und operationellen Selbständigkeit der Spital Thurgau AG stünde.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach